

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 24/10 B

L 18 U 437/05 (Bayerisches LSG)
S 2 U 53/05 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r , den Richter M u t s c h l e r
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 30. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dieser liege darin, dass das LSG dem Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme der Brüder des verstorbenen Versicherten nicht nachgekommen sei. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge der Verletzung des § 103 SGG nur darauf gestützt werden, dass ein Beteiligter einen Beweisantrag gestellt hat, dem das Gericht nicht ohne hinreichende Begründung gefolgt ist. Die Darlegung der Verletzung der Amtsermittlungspflicht erfordert nicht nur die Bezeichnung eines Beweisantrags, sondern auch die Darlegung, dass ein solcher rechtzeitig gestellt und bis zuletzt beim LSG aufrechterhalten worden ist. Der - ordnungsgemäße - Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Beteiligte die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Die Klägerin hat zwar dargelegt, die Vernehmung von zwei Zeugen angeregt zu haben, dass sie einen Beweisantrag bis zum Schluss des Berufungsverfahrens weiterverfolgt hat, hat sie aber nicht geltend gemacht.
- 3 Soweit die Klägerin Divergenzrügen erhebt, hat sie diese ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welchen genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage - hier - des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung der Klägerin nicht zu entnehmen. Sie teilt zwar Rechtssätze aus Urteilen des BSG mit, stellt diesen aber nur die Begründung des LSG im Einzelfall gegenüber. Dass das LSG bewusst Maßstäbe entwickelt hätte, die von denjenigen des BSG abweichen, zeigt sie dagegen nicht auf.



- 4 Soweit die Klägerin abschließend auf klärungsbedürftige Rechtsfragen verweist, bleibt unklar, ob sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen will und - wenn ja - bezogen auf welche Rechtsfragen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)